



Jahresendbrief
Besoldung/ Versorgung/ Beihilfe/ Trennungsgeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesbesoldungsamt M-V (LBesA) gibt Ihnen einige Hinweise für das Jahr 2009.

<p>Bitte beachten Sie, dass die Lohnsteuerkarte stets beim LBesA vorzulegen ist. Soweit noch nicht geschehen, senden Sie bitte die Lohnsteuerkarte für 2009 unmittelbar an das LBesA und vermerken am oberen rechten Rand Ihre Personal- und Bearbeiternummer. Die Lohnsteuerkarte für das Jahr 2008 erhalten Sie nicht zurück, da der Datenaustausch auf elektronischem Wege erfolgt. Für Ihre Unterlagen erhalten Sie bis Ende Februar 2009 einen nach dem amtlich vorgeschriebenen Muster gefertigten Ausdruck Ihrer Lohnsteuerbescheinigung.</p>	Lohnsteuerkarten
<p>Bei jeder Änderung von wichtigen Daten erhalten Sie einen Abrechnungsnachweis im Laufe des Monats, für den die geänderten Bezüge angewiesen wurden. Aus diesem können Sie die Besoldungsmerkmale, die Bruttobezüge, die Abzüge und die Netto-bezüge ersehen. Veränderungen können Sie durch Vergleich des neuen mit dem zuletzt erhaltenen Abrechnungsnachweis erkennen. Aufgrund Ihrer Verpflichtungen aus dem öffentlich - rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis, müssen Sie die Gutschriften und Mitteilungen prüfen und Unstimmigkeiten sofort dem LBesA anzeigen. Dazu gehört auch die Prüfung, ob Ihre Mitteilungen und Anträge an das LBesA entsprechend umgesetzt wurden. Sollten Sie bei der Überprüfung Ihrer Abrechnung feststellen, dass Sie zu hohe oder zu niedrige Bezüge erhalten haben oder dass sonstige Angaben auf der Abrechnung fehlerhaft sind, teilen Sie dies bitte sofort Ihrem zuständigen Sachbearbeiter im LBesA mit. Eine fristgerechte und ordnungsgemäße Zahlung der Bezüge durch das LBesA setzt eine rechtzeitige schriftliche Mitteilung der Änderung voraus. Die Berücksichtigung von Änderungsmeldungen für die nächste Zahlung kann nur für Eingänge bis zum 10. Tag des Vormonats beim LBesA garantiert werden.</p>	Abrechnungsnachweis
<p>Auf den Abrechnungsnachweisen, den Kindergeld- und Beihilfebescheiden ist der Name und die Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. des zuständigen Sachbearbeiters vermerkt. Alle Mitarbeiter sind gerne bereit, Ihnen telefonisch kurze Auskünfte zu erteilen bzw. Hinweise entgegenzunehmen. Haben Sie aber bitte Verständnis dafür, dass ausführliche Erörterungen bzw. Beratungen am Telefon nicht möglich sind und es Zeiten des ungestörten Arbeitens geben muss. Aus diesem Grund sind die Beihilfestelle, die Versorgung und die Familienkasse nur noch von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr und am Freitag von 9:00 – 11:00 Uhr telefonisch erreichbar.</p>	Telefonische Erreichbarkeit
<p>Auf Grund der Gleichstellung von Beamten in eingetragenen Lebenspartnerschaften nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern 2008 (Inkrafttreten am 11.7.2008) mit verheirateten Beamten, können auch von diesen Beamten Leistungen im Familienzuschlag und in der Hinterbliebenenversorgung geltend gemacht werden.</p>	eingetragene Lebenspartnerschaft

<p>Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Ruhegehaltsatz für Beamte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, vorübergehend erhöht. Seit dem 1.8.2008 erfolgt die Festsetzung dieses vorübergehend erhöhten Ruhegehaltssatzes nicht mehr gemäß § 14a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Diese Regelung wurde durch Artikel 2 § 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 Mecklenburg- Vorpommern (Inkraftgetreten am 11.7.2008) ersetzt.</p> <p>Hier wird klar gestellt, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ausgehend vom nach § 14 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4 BeamtVG berechneten Ruhegehaltssatz und nicht von der Mindestversorgung erfolgt.</p> <p>Die Erhöhung fällt spätestens mit Erreichen der für den Ruhestandsbeamten geltenden Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung weg.</p>	Ruhestand vor dem 65. Lebensjahr	Versorgung	
<p>Beziehen Sie neben Ihrer Versorgung eine Rente (auch eine Unfallrente) oder Erwerbs- bzw. Erwerbserstatzeinkommen, denken Sie bitte daran, dass Sie dem LBesA den Bezug und jede Änderung mitteilen müssen. Sie vermeiden Zuvielzahlungen, wenn Sie dieser Verpflichtung umgehend nachkommen.</p>	Anrechnung		
<p>Versorgungsbezüge sind steuerpflichtig, reichen Sie daher bitte Ihre Lohnsteuerkarte ein.</p> <p>Die Versorgungsbezüge bleiben bis zum Versorgungsfreibetrag (VFB) und dem Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Der VFB wird nach einem Vomhundertsatz gemäß § 19 Einkommensteuergesetz aus den Versorgungsbezügen in Abhängigkeit vom Jahr des Eintritts in den Ruhestand ermittelt und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der erstmals im Januar 2005 oder beim Eintritt in den Ruhestand berechnete VFB verändert sich erst, wenn sich Ihre Versorgungsbezüge z.B. aufgrund von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsvorschriften ändern.</p>	Versteuerung		
<p>Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise auf den durch die Dienststelle ausgehändigten Merkblättern zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsgeld. Dazu gehört, insbesondere der Nachweis, dass Sie sich ab Zusage der Umzugskostenvergütung fortwährend um eine angemessene Wohnung bemüht haben.</p> <p>Das Trennungsgeld ist innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten durch Einreichung von Forderungsnachweisen auf dem Dienstwege beim Landesbesoldungsamt zu beantragen.</p>	Trennungsgeld		
<p>Ab 1.1.2008 kann ein Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden. Der Berücksichtigungszeitraum verlängert sich über die maßgebliche Altersgrenze hinaus für Kinder, bei denen die Tatbestände des § 32 Abs. 5 EStG vorliegen (z.B. Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes).</p> <p>Mit dem Familienleistungsgesetz soll eine Erhöhung des Kindergeldes zum 1. Januar 2009 wie folgt erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. und 2. Kind: + 10 € auf 164 € • 3. Kind: + 16 € auf 170 € • 4. Und weitere Kinder: + 16 € auf 195 € <p>Ferner wird an die Pflicht unverzüglich Änderungen in den Verhältnissen ihrer Kinder, die für die Kindergeldfestsetzung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Festsetzung Erklärungen abgegeben worden sind (z.B. Abbruch/Wechsel der Ausbildung), schriftlich mitzuteilen erinnert und darauf hingewiesen, dass Verletzungen dieser Pflicht eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen können.</p>	Kindergeld		

<p>Erstattungsforderungen reichen Sie mit Hilfe des Antrages auf Beihilfe/ Unfallfürsorge ein und kennzeichnen Sie diesen für eine ordnungsgemäße Bearbeitung unter Punkt 9 als Dienstunfall. Rechnungen reichen Sie bitte im Original und nur beim LBesA ein, nicht bei Ihrer privaten Krankenkasse.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Aufwendungen im Rahmen eines Dienstunfalls nur erstattet werden können, wenn bereits eine Anerkennung als Dienstunfall durch die Dienststelle bzw. das zuständige Ministerium erfolgt ist. Nur in Ausnahmefällen, nach Zustimmung der anerkennenden Stelle, kann eine Erstattung vorbehaltlich der Anerkennung als Dienstunfall erfolgen.</p> <p>Die Bearbeitung von Dienstunfällen für Heilfürsorgeempfänger erfolgt durch das LBesA.</p>	Dienstunfall	
<p>Der Anspruch auf Fürsorgeleistungen des Dienstherrn im Krankheitsfall gilt für Beamte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen und wird in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfavorschriften – BhV)“ Amtsblatt M-V 2004 Nr.3; Amtsblatt 2005 Nr.10 geregelt. Die amtlichen Gebührenordnungen bestimmen die Angemessenheit ärztlicher, zahnärztlicher und psychotherapeutischer Leistungen. Die folgenden Informationen sind nicht umfassend und können die Kenntnis der Beihilfavorschriften nicht ersetzen.</p>		Rechtsgrundlagen
<p>Nachweise und Aktualisierungen der Krankenversicherungsverhältnisse sind beim LBesA einzureichen. Der Standardtarif in der privaten Krankenversicherung muss gesondert gekennzeichnet werden.</p> <p>Sehhilfen werden nur noch in Ausnahmefällen und für berücksichtigungsfähige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erstattet.</p> <p>Für Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung ein Zuschuss auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses mindestens in Höhe von 41,- € monatlich gewährt wird, mindert sich der Bemessungssatz für den Zuschussempfänger um 20 %.</p> <p>Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel, für die ein Festbetrag nach § 35 SGB V gilt, werden nur bis zur Höhe des Festbetrages für die Beihilfeermittlung herangezogen.</p>	Allgemeines	Beihilfe
<p>Die Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln für beihilfeberechtigte Beamte richtet sich nach den auch für gesetzlich Versicherte (GKV) geltenden Arzneimittelrichtlinien (AMR).</p> <p>Danach sind nur verschreibungspflichtige Arzneimittel beihilfefähig, ausgenommen solche, die aufgrund § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V auch von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erstattet werden. Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen Phytotherapie, Homöopathie und Anthroposophie können nur in begründeten Einzelfällen erstattet werden.</p>	Arzneimittel	
<p>Folgende Aufwendungen sind vor Beginn der Behandlungen als beihilfefähig anzuerkennen und müssen deshalb beim LBesA M- V rechtzeitig beantragt werden :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Psychotherapeutische Behandlungen (Anl. 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV) - Kieferorthopädische Behandlungen (Anl. 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV) - Sanatoriumsbehandlungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BhV) - Heilkuren (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BhV) oder Mutter- bzw. Vater- Kind- Kuren (§ 8 Abs. 7 BhV) - Behandlungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BhV) 	Vorankennung	
<p>Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach dem Rechnungs- bzw. Abkaufdatum beim LBesA eingereicht werden. Die Nichteinhaltung der Jahresfrist führt zum Erlöschen des Beihilfeanspruchs. Beihilfeansprüche für berücksichtigungsfähige Ehepartner können nur ermittelt werden, wenn Sie den Punkt 10 des Antrages auf Beihilfe/ Unfallfürsorge lückenlos ausfüllen.</p>	Antragstellung	

<p>Gemäß der Richtlinie zur Anzeige und Verfolgung von auf das Land Mecklenburg – Vorpommern übergegangenen Schadensersatzansprüchen bei Verletzung oder Tötung von Landesbediensteten sowie Versorgungsberechtigten und deren Angehörigen (SEVV M-V), sind Sie als Besoldungs- oder Versorgungsempfänger verpflichtet, einen Unfall bzw. Schadensfall mit Beteiligung Dritter anzuzeigen, wenn Sie Anspruch auf Leistungen des Landes, wie z.B. Erstattung von Krankheitskosten im Rahmen der Beihilfe, haben. Beim Antrag auf Erstattung solcher Kosten denken Sie bitte daran, den Punkt 9 Ihres Antrages auf Beihilfe/ Unfallfürsorge auszufüllen.</p>	<p>Unfallmeldung</p>	<p>Beihilfe</p>
<p>Die Berücksichtigung von Kindern in der Beihilfe richtet sich nach deren Berücksichtigung im Familienzuschlag. Besonders bei Kindern in der Ausbildung oder im Studium können Beihilfeansprüche, z.B. wegen eines eigenen Einkommens, entfallen. Daraus würde sich eine Verringerung des Beihilfebemessungssatzes verbunden mit einem erhöhten privaten Versicherungsbedarf für ein Elternteil ergeben. Der höhere Beihilfebemessungssatz nach Geburt des 2. Kindes oder erneut im Familienzuschlag zu berücksichtigender Kinder (z.B. wegen Wegfall des eigenen Verdienstes) führt folglich zu einem geringeren privaten Versicherungsbedarf eines Elternteils.</p>	<p>Kinder</p>	
<p>Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 10 Beihilfevorschriften: Die Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen (GOÄ – Ziffer 27 und GOÄ - Ziffer 28) kann nur einmal kalenderjährlich ab Beginn des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Vorsorge- untersuchung</p>	
<p>Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter http://www.lbesa.mv-regierung.de/. Dort stellt das LBesA auch wichtige Formulare für Sie bereit.</p>	<p>Sonstiges</p>	

Zum Schluss noch eine Bitte:

Geben Sie bei allen Zuschriften Ihre Personal- und Bearbeiternummer an. Richten Sie Ihre Schreiben an das LBesA, nicht an Ihren Sachbearbeiter und vermeiden Sie den Vermerk „persönlich“. Nur so ist gegebenenfalls bei Abwesenheit eine zügige Bearbeitung gewährleistet.

Mit besten Wünschen für das Jahr 2009

Ihr

Detlev Just